

AMT S B L A T T

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

| LANDKREIS GOTHA

NR. 7



► Jana Lorenz vom KAS und der Trennbär kommen zur Umwelterziehung in die Kitas im Landkreis.

Spiel und Spaß mit dem Trennbären

Kindergartenkinder lernen, spielerisch Abfall zu vermeiden

Bad Tabarz | Spielerisch zu lernen, wie sie die Umwelt schützen und selbst zu Vorbildern für ihre Familien und Freunde werden können, stand für die Vorschulkinder des Kindergartens „Wiesenkinder“ in Bad Tabarz vor kurzem auf dem Programm. Dafür bekamen sie Besuch vom Trennbären und von Jana Lorenz, einer Mitarbeiterin des Kommunalen Abfallservices (KAS). Jana Lorenz hat ein Konzept erarbeitet, nach dem sie Mädchen und Jungen im Kindergartenalter mit den Grundlagen der Abfalltrennung vertraut macht und für den richtigen Umgang mit Müll sensibilisiert. Denn mit Müll kommen Kinder wie Erwachsene tagtäglich in Berührung – zu Hause, unterwegs und auch im Kindergarten. Und so wussten einige der 14 Schulanfänger:innen, die an der Aktion mit dem Trennbären teilnahmen, schon, in welche Tonnen sie Plastik, Papier oder kaputte Gegenstände sortieren können. Eine kleine Geschichte über den Trennbären, dessen Lebensraum, der Wald, leider immer mehr vermüllte, zeigte den Kindern, dass es gar nicht so schwer ist, selbst mitzuhelfen, die eigene Umwelt zu erhalten. „Es reicht nicht aus, nur aufzuräumen. Der Abfall darf gar nicht erst entstehen“, erkannte der Trennbär und lud die

Waldbewohner zu einem Treffen ein. Er hatte viele Tipps für sie: Bringt eure eigenen Behälter mit, wenn ihr einkauft. Verwendet Dinge wieder, anstatt sie wegzwerfen. Und achtet darauf, dass ihr nur das kauft, was ihr wirklich braucht. Nach einigen Monaten sah der Wald wieder wunderschön aus. Der Trennbär lächelte, als er sah, wie die Tiere nicht nur weniger Müll produzierten, sondern auch sorgsam mit ihrem Wald umgingen. Seitdem lehrt der Trennbär jedem, den er trifft: „Weniger Abfall beginnt bei jedem von uns. Kleine Schritte können einen großen Unterschied machen!“

Mit Neugier und Freude sortierten die Mädchen und Jungen schließlich selbst in die richtigen Behältnisse, was der Trennbär und Jana Lorenz in einem großen Müllsack mitgebracht hatten. Vieles klappte schon richtig gut, bei einigen Dingen halfen sich die Kinder gegenseitig und ganz schnell waren beispielsweise Getränkekartons, Teebeutel, kaputte Zahnbürsten und Verpackungsmaterialien aus Plastik den richtigen Entsorgungsbehältern zugeordnet. Zum Dank gab es für alle Kinder eine „Du bist ein Trennbär-Held“-Urkunde und die Gewissheit, dass das mit der Abfallentsorgung gar nicht so schwer ist.



GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

- 02 Beschlüsse des Kreistages
- 04 Aufhebung einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
- 05 Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften

NICHTAMTLICHER TEIL

- 10 Ausschreibungen
- 13 KSB mit Mitgliederzuwachs
- 14 Was Jugendliche gegen Sucht stärkt
- 15 Freie Plätze an der VHS

Friedenstein-App: Die neue Friedenstein-App präsentiert Geschichte und Geschichten aus Gotha. Die umfangreiche Fotothek der regionalgeschichtlichen Sammlung der Friedenstein Stiftung Gotha bietet einen reichen Schatz an historischem Bildmaterial. Im Rahmen des Großprojektes Gotha transdigital wird auch dieser Sammlungsbereich digitalisiert und sukzessive sichtbar gemacht. Anlässlich des Stadtjubiläums hat das Friedenstein-Team für zwölf markante Orte in Gotha historische Fotografien aus verschiedenen Jahrzehnten der letzten rund 100 Jahre ausgewählt. Die Fotografien zeigen, wie sich die Orte im Laufe der Jahrzehnte verändert haben. Die ältesten Aufnahmen stammen aus dem 19. Jahrhundert und führen über die DDR-Zeit bis in die jüngste Vergangenheit. Die Nutzer:innen können die Orte in beliebiger Reihenfolge bei einem Spaziergang durch Gotha entdecken oder an einem Ort ihrer Wahl in der App stöbern. Per GPS wird der eigene Standort angezeigt. Die App ist in Deutsch und Englisch verfügbar und über friedenstein.app erreichbar.

Sprechstunde: Am **23. Mai** bietet Landrat Onno Eckert wieder die Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ an. Er steht von 13 bis 14 Uhr für Gespräche im Landratsamt zur Verfügung. Es wird um Voranmeldung unter der Tel.-Nummer 03621 214287 oder buergeranliegen@kreis-gth.de gebeten.

Stadtradeln: Vom **1. bis zum 21. Juni** sind alle Menschen, die im Landkreis wohnen, arbeiten, zur (Hoch)Schule gehen, einem Verein angehören oder Kommunalpolitiker:innen sind, aufgerufen, möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Das Stadtradeln ist ein Teamwettbewerb. Die Anmeldung läuft über www.stadtradeln.de/landkreis-gotha. Hier können Radelnde entweder ein eigenes Team gründen oder sich einem bestehenden Team anschließen.

► landkreis-gotha.de

BEKANNTMACHUNG der Sitzungstermine für die Ausschüsse des Kreistages Mai 2025

Die 8. Sitzung des **Kreisausschusses** der Wahlperiode 2024 – 2029 findet am 12.05.2025 im Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (247) statt. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 24.03.2025
2. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Vorlage KA 10-2025
3. Informationen
 - 3.1. - zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha I/2025
 - 3.2. - zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung I/2025
4. Verschiedenes

Seniorenbeirat

Termin: 23.05.2025
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Waltershausen (216)
Beginn: 14:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert Gotha, 29.04.2025
Landrat

02

BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Donnerstag, den 08.05.2025, um 17:00 Uhr im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha, Raum 247, statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses
- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.03.2025
- TOP 3: Schulsozialarbeit Beschlussvorlage 02/2025
- TOP 4: Demokratie leben! – Vorstellung Herr Schulz – Neubesetzung Koordinierungsstelle
- TOP 5: Vorstellung der Thüringer Familien-App durch Herrn Lübbe
- TOP 6: Vorstellung des Teilbereiches Amtsvormundschaften – Jugendamt, Landkreis Gotha
- TOP 7: Informationen aus der Verwaltung
- TOP 8: Anfragen und Sonstiges

Voraussichtliche Dauer: ca. 2 Stunden

gez. Eckert gez. Grensemann
Landrat Ausschussvorsitzende

BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 26.03.2025 gefasst wurden

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 03/2025

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha am 18.12.2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha vom 18.12.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 01/2025

Haushaltssatzung 2025, Vorlage: 46/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2025 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 02/2025

Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028, Vorlage: 47/2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 bis 2028 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 05/2025

Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers, Vorlage: 01/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers wird beschlossen.

Beschluss Nr. 06/2025

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha, Vorlage: 04/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 07/2025

Neufassung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Gotha, Vorlage: 02/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Gotha zur Kulturförderung wird beschlossen.
- 002 Der Beschluss Nr. 09/2002 wird aufgehoben.

Richtlinie zur Kulturförderung im Landkreis Gotha

Vorwort

Der Landkreis Gotha mit der Residenzstadt Gotha als kulturellem Mittelpunkt ist eine der bedeutendsten historischen Regionen des Freistaates Thüringen.

Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Ehrenstein in Ohrdruf oder das Waltershäuser Schloss Tenneberg sind imposante Zeitzeugen vergangener Jahrhunderte.

Namen wie Conrad Ekhof, Vater der deutschen Schauspielkunst, oder Johann Sebastian Bach, Louis Spohr und Ludwig Böhner verweisen auf eine interessante und anspruchsvolle Geschichte und kulturelle Tradition.

Die Förderung der Breitenkultur in all ihren Facetten ist daher ein begründetes Anliegen des Landkreises Gotha. Dies geschieht vor allem über die mittlerweile zahlreichen fest etablierten Kultur-, Heimat- und Trachtenvereine, die zu einem festen Bestandteil der Traditions- und Heimatpflege geworden sind sowie zahlreiche Einzelaktivitäten von Personen und Gruppen, die letztlich die Vielfalt kulturellen Schaffens verdeutlichen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Gotha gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, der genehmigten Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistung für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung, der Heimatforschung und -pflege, der Traditions- und Brauchtumpflege.

- 1.2 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Maßnahmen und Projekte werden gefördert:
- 2.1.1 Wiederkehrende Feste und Veranstaltungen im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege sowie einmalige besondere kulturelle Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 750,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung
- 2.1.2 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Gesprächen, Seminaren, Ausstellungen, Vorträgen oder Workshops mit kulturpolitischem, künstlerischem oder heimatgeschichtlichem Schwerpunkt. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt bzw. Veranstaltung.
- 2.1.3 Sachkostenzuschüsse für die Herstellung von Print- und digitalen Informationsmaterialien für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO je Projekt.
- 2.1.4 Kultur- und heimatgeschichtliche Forschungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Publikationen (Bücher, Videoaufzeichnungen, Bilddokumentation, Digitalisate von vorhandenem Quellenmaterial) zur Verwendung online und offline. Die Förderung beträgt mindestens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 1.500,00 EURO je Projekt.
- 2.1.5 Trachten-, Heimat- und Musikvereine, Arbeitsgruppen und Initiativen der bildenden und darstellenden Künste sowie Kirmes- und Karnevalsvereine können jährlich einmal je Verein bzw. Gruppe folgende Zuschüsse erhalten:
- zur Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie zur Durchführung von Lehrgängen und Werkstätten. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Erhöhung ihrer Auftrittshäufigkeit und zur Durchführung von Präsentationen und Vernissagen. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO;
 - zur Reparatur von Ausrüstungsgegenständen und Instrumenten und der Neuanschaffung von notwendigen Verbrauchsmaterialien. Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten und maximal 500,00 EURO.
 - Vereine können darüber hinaus pro Kind und jungem Mitglied bis 27 Jahre auf Antrag einem Zuschuss von 10,00 EURO jährlich erhalten
- 2.2 Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei Jahrfeiern/ Ortsjubiläen.
- 2.2.1 Bei Jahrfeiern/Ortsjubiläen durch 50 teilbar der Städte und Gemeinden des Landkreises Gotha sowie deren Ortsteile können durch den Landkreis folgende Zuwendungen gewährt werden:
- | | | | | | |
|------|-------|-----|--------|-----------|---------------|
| bis | | | 2.500 | Einwohner | 500,00 EURO |
| von | 2.501 | bis | 5.000 | Einwohner | 750,00 EURO |
| von | 5.001 | bis | 10.000 | Einwohner | 1.000,00 EURO |
| über | | | 10.000 | Einwohner | 1.500,00 EURO |
- Die Berechnung der Einwohnerzahlen hat auf Basis der Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik vom Vorjahr zu erfolgen.
- 2.2.2 Der Landkreis Gotha kann Kulturvereinen bei einem durch 10 teilbaren Jubiläum eine einmalige finanzielle Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt:

bis	zu		10	Mitglieder	100,00 EURO
von	11	bis	20	Mitglieder	200,00 EURO
von	21	bis	30	Mitglieder	300,00 EURO

von	31	bis	40	Mitglieder	400,00 EURO
von	41	bis	50	Mitglieder	500,00 EURO
über			50	Mitglieder	750,00 EURO

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) mit dem Satzungszweck der Kunst-, Musik- und Kulturförderung, der Geschichts- oder Heimatforschung sowie der Traditions- und Brauchtumpflege;
- Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne der Thüringer Kommunalordnung
- Vertreter von sonstigen Trägern nicht kommerzieller kultureller Projekte.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1 an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte sollen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege sind dabei von besonderer Bedeutung.
- 4.2 bei Jubiläen der Vereine und Ortsjubiläen die entsprechenden Gründungsurkunden in Kopie oder vergleichbare Nachweise als Anlage zum formlosen Antrag eingereicht werden;
- 4.3 bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur beim Landratsamt Gotha,
- 4.4 der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;
- 4.5 der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Art der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 5.2 Die Zuwendungen werden unter Ziffer 2.1 als Anteilsfinanzierung und unter 2.2 als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

- 6.1 Antragstellung
- 6.1.1 Der Antrag auf Förderung ist gemäß der Anlage 1 an das Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha einzureichen
- 6.1.2 Anträge sind grundsätzlich zu stellen: bei Maßnahmen und Projekten im Rahmen der allgemeinen Kunst- und Kulturförderung sowie bei Orts- und Vereinsjubiläen mindestens einen Monat vor Projektbeginn und spätestens bis 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

6.2 Bewilligung

Die Entscheidung des Antrages obliegt dem Amtsleiter (m/w/d) des Amtes für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf).

6.3 Verwendungsnachweis

Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis nach 6.6

ANBest-P zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss beim Landratsamt Gotha; Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur; 18.-März-Straße 50; 99867 Gotha einzureichen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.

Beschluss Nr. 08/2025

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha, Vorlage: 03/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha wird beschlossen.

Beschluss Nr. 09/2025

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha 2025 bis 2030, Vorlage: 05/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Das in der Anlage beigefügte Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha 2025 bis 2030 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 10/2025

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Vorlage: 09/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.13030.93550 – Gerätewagen AS, Feuerwehr Ohrdruf – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 431.629,40 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 11/2025

Umbesetzung von Gremien, Antrag der AfD-Fraktion, Vorlage A 10/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Frau Christine Beck scheidet als Mitglied des Aufsichtsrates der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) aus. Herr Jens Fiedler wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) berufen. Herr Alexander Wanoucek wird als stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) berufen.
- 002 Frau Christine Beck scheidet als Mitglied des Werkausschusses Kommunaler Abfallservice aus. Herr Stephan Braunschweig scheidet als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Kommunaler Abfallservice aus. Herr Stephan Braunschweig wird als Mitglied des Werkausschusses Kommunaler Abfallservice berufen. Herr Alexander Wanoucek wird als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses Kommunaler Abfallservice berufen.

Beschluss Nr. 12/2025

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Vorlage: 06/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Landrat wird ermächtigt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, insbesondere zur Erhöhung des Stammkapitals, in den Organen der Gesellschaft zuzustimmen und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben.
- 002 Die als Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH werden bestätigt.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, den 25.04.2025

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 07.04.2025 über die Anordnung der Aufstallung aller Geflügelbestände mit mehr als 50 Stück Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) in den Ortsteilen Wandersleben, Mühlberg, Günthersleben-Wechmar, Seebergen, Großbrettbach und Cobstädt der Gemeinde Drei Gleichen sowie im Ortsteil Apfelstädt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt im Landkreis Gotha

und

das Verbot zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

Gemäß Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 13 und 14a Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Landkreis Gotha seit dem 03.04.2025 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.04.2025 sinkt die aktuelle Risikoeinschätzung zur Geflügelpest leicht. Auch im gesamten Land Thüringen wurden keine weiteren positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel gefunden.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln per Aufhebung der o. g. Allgemeinverfügung zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza vorhanden.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des FLI's vom 09.04.2025 als moderat eingestuft. Es ist auch weiterhin mit dem seit 2022 ganzjährigen Vorkommen der Geflügelpest bei Wildvögeln zu rechnen. Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit sind nachfolgende Hinweise auch weiterhin zu beachten:

- Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben gemäß Art. 10 der VO (EU) 2016/429 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Somit sind mindestens die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage 1 einzuhalten.
- Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht

nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden

Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die

EGVP Adresse: Landratsamt Gotha

übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam. Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

gez. Eckert
Landrat

Anlage 1

Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen zum Schutz vor Geflügelpest

- Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei Verlusten von mehr als 2 % oder bei einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 % hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss- und Anzeigevermerk

- Der Kreistag Gotha hat am 26.03.2024 mit Beschluss Nr. 08/2025 die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Landkreis Gotha beschlossen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.04.2025, eingegangen im Landratsamt Gotha am 11.04.2025, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genehmigt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.04.2025

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE IM LANDKREIS GOTHA

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 277, 288), erlässt der Landkreis Gotha folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- Zur Unterbringung von Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (§ 1 ThürFlüAG) zugewiesen sind, hält der Landkreis Gotha Unterkünfte vor.
- Unterkünfte sind vom Landkreis betriebene Gebäude, die als Gemeinschaftsunterkünfte oder Übergangsunterkünfte (Notunterkünfte) bestimmt sind. Wohnraum sind die in einer Unterkunft zum Wohnen zugewiesenen oder bereitgestellten Räume sowie bestehende Gemeinschaftsräume und Nebenflächen.
- Der Landkreis Gotha kann grundsätzlich nicht benötigte Plätze in Unterkünften für Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 ThürFlüAG nicht mehr unterliegen, aus allgemeinem öffentlichem Interesse, insbesondere zur Auslastung der Unterkünfte nach Maßgabe dieser Satzung, vorübergehend bereitstellen.

§ 2 Benutzungsgebühren und -entgelt

- Für Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind und die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- Für Personen, die dem Landkreis Gotha nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind und die keine Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG erhalten, wird eine Nutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Übersteigt das Einkommen gemäß § 7 AsylbLG nur geringfügig den Bedarf nach den §§ 2 und 3, können anteilige Nutzungsgebühren bis zur im § 6 ThürFlüAG genannten Höhe erhoben werden.
- Mit Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 ThürFlüAG nicht mehr unterliegen und gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung eine Unterkunft für Geflüchtete des Landkreises Gotha bewohnen, wird eine zeitlich befristete Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Nutzung wird ein vom Landkreis Gotha festgelegtes Entgelt erhoben.

- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr oder des Nutzungsentgelts.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis gem. § 1 ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Recht auf alleinige Nutzung des zugewiesenen Wohnraums. Die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 dieser Satzung, richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine Gemeinschaftsunterkunft darf erst nach entsprechender Zuweisung bezogen werden, in welcher der zeitliche Beginn und die entsprechende Unterkunft zu regeln sind.
- (4) Unter Aufhebung oder in Abänderung einer bestehenden Zuweisungsentscheidung kann ein anderer Wohnraum, auch in einer anderen Unterkunft zugewiesen werden. Die Zuweisung in eine andere Unterkunft erfolgt durch die für die Unterbringung zuständige Behörde. Die Zuteilung eines Zimmers in einer Unterkunft erfolgt durch den beauftragten Unterkunftsbetreiber. Einzugs- oder Umzugsanordnungen sind umzusetzen. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung eines anderen Wohnraums, auch in einer anderen Unterkunft, ist wiederholt zulässig.
- (5) Die Unterkünfte werden den in § 1 bestimmten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Die Überlassung des zur Verfügung gestellten Wohnraums an Dritte sowie die Aufnahme Dritter in den zur Verfügung gestellten Wohnraum ist unzulässig. Eine Überlassung wird vermutet, wenn sich ein Dritter anstatt des Bewohners über Nacht ohne Genehmigung durch den Landkreis oder den Unterkunftsbetreiber in dem Wohnraum aufhält. Eine Aufnahme wird vermutet, wenn sich ein Dritter über Nacht ohne Genehmigung im Einverständnis mit dem Bewohner in dessen Wohnraum aufhält.
- (6) Grundsätzlich sind Besucher bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern anzuzeigen. Die Besuchszeit erstreckt sich täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Darüberhinausgehende Zeiten sind bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern des Unterkunftsbetreibers oder des Sicherheitsdienstes anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch den Betreiber.
- (7) Besucher ist jede Person, die nicht im vom Landkreis Gotha betriebenen Gebäude untergebracht ist und sich lediglich vorübergehend dort aufhält.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung oder Nutzungsvereinbarung bestimmten Tag.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Unterbringungsverpflichtung nach § 1, mit Aufhebung oder Ablauf der Nutzungsvereinbarung. Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit der Räumung und Rückgabe des zugewiesenen Wohnraums, sofern die oder der Leistungsberechtigte nicht einen anderen ihr oder ihm zugewiesenen Wohnraum in derselben oder einer anderen Gemeinschaftsunterkunft bezieht.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber sowie die überlassenen Schlüssel und alle überlassenen Gegenstände an den Landkreis Gotha bzw. an den von diesem beauftragten Unterkunftsbetreiber zurückzugeben. Bereitgestellte Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht entfernt oder umgebaut werden.
- (4) Befinden sich nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Auszug noch Sachen des Bewohners in der Unterkunft, lagert der Landkreis Gotha bzw. der von diesem beauftragte

Unterkunftsbetreiber diese nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab Datum des Auszuges oder der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, auf Kosten des Bewohners ein, sofern nicht erkennbar oder zu vermuten ist, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Bewohner bzw. Berechtigte. Fordert der Bewohner oder ein sonstiger Berechtigter nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Herausgabe der Sachen, wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Der Landkreis Gotha bzw. der von diesem beauftragte Unterkunftsbetreiber ist ab diesem Tag berechtigt, die Sachen zu entsorgen oder zu verwerten. Die Entsorgungsgebühr trägt der Bewohner. Im Falle der Verwertung werden aus dem Erlös zunächst die Kosten des Landkreises Gotha gedeckt. Etwaige Überschüsse werden in Verwahrung genommen.

§ 5 Benutzung und Hausrecht

- (1) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und Nebenflächen sowie des Mobiliars, des vorhandenen Inventars und der Gebäudesubstanz (z. B. Wände) ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter Beachtung der Hausordnung zulässig. Einrichtungsgegenstände sind bei Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurden. Während der gesamten Nutzungsdauer hat der Bewohner für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen. Das allgemeine Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind besonders zu beachten. Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte jeder sich in der Unterkunft aufhaltenden Person sind zu achten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird jeweils durch eine Hausordnung konkretisiert. Bei Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete durch einen Dritten wird das Hausrecht und die Hausordnung, neben den vom Landkreis Gotha mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Beschäftigten, zusätzlich durch diesen wahrgenommen bzw. umgesetzt. In Zeiten, zu denen die beauftragten Sicherheitsunternehmen in den Unterkünften anwesend sind, gehört die Durchsetzung der Hausordnung auch zu deren Aufgabengebiet. Die Hausordnung gilt auch für Besucher und Dritte. Die Hausordnung sowie die Regelungen in § 5 Absatz 2, 3, 8-10 und 12-16 gelten auch für Besucher der Gemeinschaftsunterkünfte. Bei Verstößen hiergegen kann diesen Besuchern ein Hausverbot erteilt werden.
- (3) Unzulässig sind Änderungen an oder Eingriffe in technische Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Stromversorgung sowie das Herbeiführen von Fehlalarmierungen der Feuerwehr, etwa infolge unsachgemäßer Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Küchen oder Sanitärbereichen.
- (4) Der Bewohner ist verpflichtet, dem Landkreis oder dem mit der Betreuung beauftragten Dritten unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter anzuzeigen. Der Bewohner ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten des Landkreises bzw. des Betreibers, ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Bei Verlust des Zimmerschlüssels durch den Bewohner wird dieser auf Kosten des Bewohners nachgefertigt. Ein infolgedessen gegebenenfalls notwendiger Austausch eines Schlosses bzw. eines Teils der Schließanlage kann ebenfalls auf Kosten des Bewohners vorgenommen werden. Der Einbau eigener Schlösser ist unzulässig.
- (6) Das Aufstellen eigener Möbel, das Auslegen von Teppichen, etc. ist grundsätzlich verboten. In begründeten Einzelfällen kann der Betreiber das Hinzufügen von bewohnereigenen Einrichtungsgegenständen auf Antrag erlauben.
- (7) Alle Bewohner sind zur Reinigung der ihnen zugewiesenen Zimmer sowie der Gemeinschaftsküchen und der zugeteilten

Sanitäre Bereiche verpflichtet. Der Landkreis Gotha sowie ein für die Betreuung der Unterkunft beauftragter Dritter ist über den Einzelfall hinaus berechtigt, Anordnungen zur Sicherung der Hygiene und Sauberkeit auch für eine Mehrzahl von Bewohnern oder alle Bewohner durch Aushang (z. B. Reinigungsplan) in der Unterkunft anzuordnen.

- (8) Das Lagern und Entsorgen von (Sperr-)Müll und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft ist untersagt. Die Außenflächen sind nach Benutzung sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Aktivitäten mit Bällen sind in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und Zäunen auszuüben, sodass unnötige Beschädigungen oder Lärm vermieden werden.
- (9) Das Einbringen von elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Anzeige bei dem durch den Landkreis beauftragten Unterkunftsbetreiber oder einer vom Landkreis Gotha bestimmten Person und der Anschluss an die Stromversorgung erst nach Erlaubnis zulässig. Für den einwandfreien technischen Zustand ist der Eigentümer verantwortlich. Der Anschluss von elektrischen Geräten folgender Art ist generell untersagt: Tauchsieder, Heiz- und Kochplatten, Heißlicht/Glühlampen, Fritteusen, Reiskocher, Heizlüfter.
- (10) Die in der Unterkunft geltenden Brandschutzvorgaben sind einzuhalten. Die Manipulation von Brandmeldern und Feuerlöschern, das Abstellen von Gegenständen auf Fluchtwegen sowie die Einschränkung von Brandschutztüren in ihrer Funktion ist strengstens untersagt. Anweisungen von weisungsberechtigten Personen in Alarmsituationen (Mitarbeiter der Unterkunft, Polizei und Feuerwehr) ist unbedingt Folge zu leisten.
- (11) Beschäftigte des Landkreises Gotha und vom Landkreis Gotha hierzu beauftragte Dritte sind zur Abwehr einer drohenden Gefahr berechtigt, die Unterkünfte und Wohnräume zu betreten.
- (12) Grundsätzlich gilt, dass ruhestörender Lärm zu vermeiden ist. Unterhaltungen, Musizieren und das Hören von Musik und das Betreiben tongebender Quellen (Bluetooth-Box, Stereoanlage, Radio, Fernseher) haben in Zimmerlautstärke zu erfolgen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe. In dieser Zeit ist jegliche Art von Lärm untersagt; Unterhaltungen sind auf die Zimmerlautstärke zu beschränken.
- (13) In allen Gebäudeteilen besteht absolutes Rauchverbot. Dies inkludiert auch das Rauchen von E-Zigaretten und Shishas sowie dazugehörige Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Erwärmen von Kohle für die Shisha). Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen auf dem Außengelände gestattet.
- (14) Der Besitz, Konsum und die Weitergabe von Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 Abs.1 und 2 Betäubungsmittelgesetz sind auf dem gesamten Gelände der Gemeinschaftsunterkünfte verboten.
- (15) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz und gefährlichen Gegenständen aller Art z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen sowie Sportwaffen und Soft-Air-Waffen sowie Anschein-Waffen sind innerhalb des gesamten Geländes untersagt. Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen und Gegenständen wie z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörpern sind untersagt, ebenso der Umgang mit Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen).
- (16) Die Aufnahme sowie Veröffentlichung von Personen in Bild und Ton, auch mit Mobiltelefonen, sind nur im Einverständnis der Person und bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erlaubt. Das Aufnehmen und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen von Mitarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte ist untersagt.
- (17) Jegliche Tierhaltung ist in den Gemeinschaftsunterkünften untersagt.

§ 6 Verwaltungszwang

- (1) Der Landkreis Gotha kann die Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) anordnen und erforderlichenfalls unter Anwendung zulässiger

Zwangsmittel durchsetzen.

- (2) Der Landkreis Gotha kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses und die Räumung der Unterkunft und der überlassenen Räume anordnen und erforderlichenfalls nach Maßgabe des ThürVwZVG unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchsetzen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden an und in der Unterkunft sowie an den bereitgestellten und ausgegebenen Einrichtungsgegenständen. Dies gilt insbesondere für alle durch Änderungen an, Eingriffe in sowie unsachgemäße Nutzung von technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, Warmwasserbereitung, Stromversorgung sowie der Sanitäreanlagen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Bewohner haften, kann der Landkreis auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 98 in Verbindung mit § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete ohne eine entsprechende Zuweisung bezieht,
 - b) entgegen § 3 Absatz 4 die Unterkunft oder den überlassenen Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt oder Dritte in die Unterkunft oder den Wohnraum aufnimmt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 6 Besuch ohne vorheriges Einverständnis außerhalb der festgelegten Zeiträume empfängt,
 - d) entgegen § 4 Absatz 3 die Wohnung und die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt,
 - e) sich entgegen § 5 Absatz 2 den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen widersetzt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 technische Anlagen ändert oder auf diese einwirkt sowie mutwillig oder fahrlässig Fehlalarmierungen verursacht,
 - g) gegen § 5 Absatz 6 verstößt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 7 Anordnungen zur Einhaltung der Hygiene und Sauberkeit zuwiderhandelt,
 - i) den Bestimmungen des § 5 Absatz 8 und 10 zuwiderhandelt,
 - j) den Bestimmungen des § 5 Absatz 12 bis 17 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

IMPRESSUM:

> **Herausgeber:** Landkreis Gotha
 > **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
 Landrat Onno Eckert
 > **Redaktion:** Andrea Jäschke |
 Landratsamt Gotha | Pressestelle,
 18.- März-Straße 50 | 99867 Gotha
 | Tel. 03621 214172 | E-Mail:
 pressestelle@kreis-gth.de
 > **Fotos:** LRA, Stadtverwaltung
 Gotha (S. 15 links unten)
 > **Gesamtproduktion:** MSB
 Verlags-, Vertriebs- und Werbe
 GmbH & Co. KG | Oststraße 51a |
 99867 Gotha | Tel. 03621 211900 |
 E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de

> **Vertrieb:** MSB VVW GmbH & Co.
 KG Werbeverteilung Blitz | Oststr.
 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621
 21190-10
 > **Druck:** Schenkelberg Druck
 Weimar GmbH
 > **Kostenlose Verteilung** an alle
 Haushalte des Landkreises Gotha.
 > **Der Abonnementpreis** beträgt
 bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
 > **Einzelbezug:** 0,51 € (bei
 Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 22.05.2025.

Landratsamt Gotha
Der Landrat

TARIFORDNUNG des Landkreises Gotha zu den Beförderungs- entgelten und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13, S. 259) zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 11.07.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13, S. 290) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Gotha (Genehmigungsbehörde) haben.

Sie regelt die Beförderungsentgelte, die Abrechnung und Zahlungsweise, die Beförderungspflicht, den Abschluss von Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind

Anfahrten – bestellte Leerfahrten zur Abholadresse

§ 3

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst ein Gebiet mit einer Entfernung bis zu 30 km Luftlinie vom Betriebssitz des Unternehmens sowie den Landkreis Gotha in seiner Gesamtheit.

§ 4

Beförderungspflicht

- (1) Personen haben Anspruch auf die eigene Beförderung und von ihnen mitgeführter Tiere und Gegenstände soweit sie nicht die Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden. Die Beförderungspflicht erlischt während der Ausführung eines Beförderungsauftrages, wenn erst dann eine Gefährdung des Betriebs, des Taxifahrers oder anderer Fahrgäste erkennbar wird.
- (2) Die Beförderungspflicht tritt bei fernmündlich erteilten Beförderungsaufträgen nicht ein, wenn der Auftraggeber ohne plausiblen Grund die Beantwortung der Anfrage des Taxifahrers oder der Taxizentrale nach seiner Rückrufnummer oder hinreichenden Beschreibung des Bereitstellungsortes oder der Abholadresse verweigert.

§ 5

Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich im Pflichtfahrgebiet aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Wegstrecke bzw. die Wartezeit und dem Zuschlag zusammen.
Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für das Kilometerentgelt und die Wartezeit betragen 0,10 Euro.
- (2) Grundpreis 4,70 Euro
- (3) Kilometerentgelt

AMTLICHER TEIL

1. Beförderungen innerhalb der Betriebssitzgemeinde (einschließlich Ortsteile)

- Anfahrten		frei
- Besetzungsfahrten	1. bis 3. km	3,30 Euro/km
	ab 4. km	2,80 Euro/km

2. Beförderungen über die Grenzen der Betriebssitzgemeinde hinaus

a) Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde		frei
b) Anfahrten zur Bereitstellung außerhalb der Betriebssitzgemeinde	1. bis 3. km	3,30 Euro/km
	ab 4. km	2,80 Euro/km
c) Anfahrten zur Bereitstellung außerhalb der Betriebssitzgemeinde i.V.m. Rückfahrt in die Betriebssitzgemeinde		frei
d) Besetzungsfahrten	1. bis 3. km	3,30 Euro/km
	ab 4. km	2,80 Euro/km

- (4) An Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird auf das Kilometerentgelt nach Ziffer 3 ein Zuschlag in Höhe von 0,20 € je Kilometer erhoben.
- (5) Zuschläge Großraumtaxi 10,00 Euro/Beförderung
Das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen. Der hier genannte Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn mit dem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich ein Großraumtaxi angefordert hat.
- (6) Wartezeiten einschließlich 43,00 Euro/Std.
verkehrsbedingte Wartezeiten
- (7) Frei befördert werden
 - Blindenführhunde
 - Rollstühle
 - übliches Reisegepäck (Koffer, Taschen und sonstige für die Beförderung von Reisebedarf geeignete Gegenstände, wie z. B. Kartons)
 - Kinderwagen
- (8) Kann eine Beförderung nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der durch das Taxameter angezeigte Betrag für die Anfahrt zu erheben.

§ 6

Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Anwendung hiervon abweichender Beförderungsentgelte und -bedingungen ist nur im Rahmen von Sondervereinbarungen zulässig. Sondervereinbarungen müssen den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 des PBefG entsprechen. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft oder von mitgeführten Tieren verursachten Beschädigungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Beseitigung der von ihnen oder von ihnen mitgeführten Tieren verursachten Verunreinigungen, wenn die Durchführung weiterer Beförderungsaufträge durch die Verunreinigung behindert wird.
- (3) Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen im Pflichtfahrgebiet unterliegen nicht dieser Tarifordnung, wenn die Beförderungen mindestens 24 Stunden vor Beginn beim Unternehmen bestellt wurden und die Bestellung mindestens 2 Beförderungen (z.B. Hin- und Rückfahrt) umfasst.

§ 7

Taxameter

- (1) Beförderungen sind im Pflichtfahrgebiet mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um
 - Leerfahrten ohne Beförderungsauftrag
 - Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinden

- Anfahrten zur Bereitstellung außerhalb der Betriebsitzgemeinde i. V. m. Rückfahrt in die Betriebsitzgemeinde
 - Beförderungen innerhalb von Sondervereinbarungen § 6 (1)
 - Beförderungen für Sonderbestellungen § 6 (3)
 - Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt und das Beförderungsentgelt frei vereinbart wurde.
- (2) Bei defektem Taxameter hat kein Fahrtantritt zu erfolgen. Störungen des Taxameters sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei Störungen des Taxameters sind zu berechnen
- Grundpreis 4,70 Euro
 - Kilometerentgelt anhand der gefahrenen Kilometer nach den im § 5 Ziffer (3) und (4) festgelegten Kilometersätzen
 - Verkehrsbedingte Wartezeiten werden nicht berechnet
 - Wartezeiten auf Veranlassung des Fahrgastes sind mit 0,72 Euro pro Minute zu berechnen.
- Der Fahrgast ist auf diese Berechnung hinzuweisen.

§ 8

Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrer kann vor Antritt der Beförderung eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, überzahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Für die Entgegennahme unbarer Zahlungen (z. B. Scheck) besteht seitens des Taxifahrers keine Pflicht.
- (3) Für das entrichtete Beförderungsentgelt ist der Kraftfahrer verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes unterschriftlich eine Quittung unter Angabe von mindestens
- der Fahrtstrecke
 - der Ordnungsnummer des Fahrzeuges
 - der Bezeichnung und Betriebsitzanschrift des Unternehmens
 - des vereinnahmten Beförderungsentgeltes
- auszustellen. Auf Verlangen des Fahrgastes sind weitere Angaben, wie Uhrzeit des Beginns bzw. Endes der Beförderung anzugeben.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Taxiunternehmen, denen die Bereithaltung an Taxenständen gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 des PBefG außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung gestattet ist, unterliegen mit den dafür zugelassenen Fahrzeugen ausschließlich der von der zuständigen Genehmigungsbehörde erlassenen Taxitarifordnung.
- (2) Diese Ordnung ist auf allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01. Oktober 2022 außer Kraft.

gez. Eckert

Gotha, 11.04.2025

WAHL DER EHRENAMTLICHEN RICHTERINNEN UND RICHTER in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im Amtsblatt am 20.03.2025 wurde über die Möglichkeit informiert, sich für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bewerben. Es besteht noch bis **zum 23.05.2025** die Möglichkeit, Bewerbungen im Landratsamt einzureichen. Die dazu erforderlichen Unterlagen erhalten Sie auf Nachfrage unter folgender Adresse:

Landratsamt Gotha
99867 Gotha
18.-März-Str. 50
Tel.: 03621/214 144 bzw. 03621/214146 oder
per Mail: ktb@kreis-gth.de

Voraussetzungen für die Wahl einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters für die Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Zwingende Voraussetzung** für die Wahl ist der Besitz der **Deutschen Staatsangehörigkeit**. Darüber hinaus **sollen** die Kandidatinnen/Kandidaten das **25. Lebensjahr** vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters sind **ausgeschlossen**:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 - Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
 - Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach **soll** zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters **nicht berufen werden, wer**

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der **Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsgerichts** als Vorsitzende/Vorsitzender des Wahlausschusses, **kann** zu diesem Zwecke von **der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen**, dass bei ihr/ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern können ferner **nicht berufen werden**:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richterinnen/Richter,
- **Beamtinnen/Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

- Ende des amtlichen Teils -

09

BEKANNMACHUNGEN

**NEWS UND INFORMATIONEN AUS
 DEM LANDKREIS AUF
 WWW.LANDKREIS-GOTHA.DE**

Landratsamt Gotha



Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Disponent Brand-/Katastrophenschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Leitstellenadministration (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Feuerlöschwesen/abwehrender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Kommunale Angelegenheiten (m/w/d) in der Kommunalaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Amtsleiter (m/w/d) im Umweltamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30.06.2025.

Mitarbeiter Hilfe für Asylbewerber/Ausländer (m/w/d)
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 22.05.2025.

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Umweltamt, Sachgebiet Untere Immissionsschutz-, Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter ÖPNV (m/w/d) im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Mitarbeiter Erlaubniswesen/Jagdrecht (m/w/d) im Ordnungsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Hilfe für Asylbewerber/Ausländer/ Dokumentation (m/w/d)
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 22.05.2025.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) in den Regionalen Förderzentren Lucas-Cranach-Schule und Regenbogenschule
für das Schuljahr 2025/2026

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) im Sozialamt
zur alsbaldigen Besetzung.

10

AUSSCHREIBUNGEN

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
➤ **Karriereseite**



➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha
Der Landrat

STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Landratsamt Gotha sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

„Ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger“ (m/w/d)

Sie leben gern im Landkreis Gotha und identifizieren sich mit der Region?

Heimat, Tradition und Bräuche sind für Sie nicht nur verstaubte Floskeln, sondern Teil Ihres Lebens?

Sie interessieren sich für die regionale Natur und Umwelt, die Heimat- und Kulturgeschichte?

Sie können andere Menschen mit Ihrer Liebe zur Heimat mitreißen und motivieren?

Wenn Sie sich darin wiederfinden, dann bietet Ihnen der Landkreis Gotha eine Stelle als ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger/in (m/w/d) an.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung des Landkreises, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der an der Heimatpflege beteiligten Organisationen und Einzelpersonen wie z. B. Heimatmuseen, Heimatstuben und Ortschronisten in Fragen und bei der Durchführung der Heimatpflege
- Ansprechpartner für die regionalen Akteure der Heimatpflege, Vernetzung der und Organisation des Austausches zwischen den regionalen Akteuren
- Zusammenarbeit mit Ämtern und Sachgebieten des Landratsamtes, die Aufgaben mit Bezug zur Heimatpflege wahrnehmen
- Beteiligung an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege
- Brauchpflege und Denkmalpflege sowie regionale Geschichtserforschung
- aktive Beteiligung an regionalen Initiativen und Projekten zur Heimatpflege
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit überregionalen Verbänden und Vereinen wie z.B. dem Heimatbund Thüringen e.V. sowie dem Kulturrat Thüringen

Ihr Profil:

- gute Kenntnisse der Heimatgeschichte im Landkreis Gotha
- theoretisches Fundament zur fachlichen Begleitung und Unterstützung von in der Heimatpflege engagierten Personen
- eigene Erfahrungen im Bereich der Heimatpflege
- Vorstellungen zur Tätigkeit des ehrenamtlichen Kreisheimatpflegers
- versierter Umgang mit dem Internet als Recherchemedium
- Kenntnisse in der Arbeit mit sozialen Medien
- Erfahrungen in der Organisation von Veranstaltungen und Fachtagungen

Ihre Aufwandsentschädigung:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhalten Sie eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 185,00 Euro.

Bewerbungsfrist und -anschrift:

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf sowie alle relevanten Zeugnisse und Zertifikate) senden Sie bitte **bis zum 22.05.2025** an

Landratsamt Gotha
Personalamt
Amtsleiter

Oleg Shevchenko
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie hierfür die Adresse Personalverwaltung@kreis-gth.de unter Angabe der entsprechenden Stellenbezeichnung. Bitte hängen Sie die Dokumente in einer pdf-Datei (maximal 25 Megabyte) an.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/karriere>).

gez. Eckert

Gotha, den 28.04.2025

Landratsamt Gotha
Jugendamt

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN ZUR VERGABE VON ZUWENDUNGEN

für eine Schulsozialarbeiterstelle am Gymnasium „Ernestinum“ an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

1. Auftraggeber:

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Humboldtstraße 18
99867 Gotha

zu Hd.: Frau Seyfarth
Telefon: 03621 214 301
E-Mail: jugend@kreis-gth.de

2. Art der Leistung:

Dienstleistung

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von Zuwendungen für Schulsozialarbeiterstellen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an:

- Staatliches Gymnasium „Ernestinum“ Gotha

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

23.05.2025, um 12:00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Art und Umfang des Auftragsgegenstandes:

Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage nach § 13 SGB VIII sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 09.11.2022 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 09.11.2022, Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022 ThürStAnz Nr.).

Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen die Arbeit mit den Schülern am Ort Schule. Darüber hinaus sind Lehrkräfte, Personensorgeberechtigte sowie weitere relevante Netzwerkpartner und Institutionen innerhalb und außerhalb von Schule einzubeziehen.

5.2 Zuwendung:

Es erfolgt die Vergabe von Zuwendungen in Form von Personal- und Sachkosten für drei geförderte Schulsozialarbeiterstellen mit jeweils 30 Wochenstunden an einen freien Träger der Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 Ort der Ausführung/Erbringung der Leistung:

- Staatliches Gymnasium „Ernestinum“ Gotha, Bergallee 8, 99867 Gotha, eine Schulsozialarbeiterstelle 35 Wochenstunden

5.4 Zeitraum der Ausführung:

Das Landratsamt beabsichtigt:

zum 01. August 2025 am Gymnasium Ernestinum eine Schulsozialarbeiterstelle in freier Trägerschaft zu fördern. Der Zeitraum der Ausführung wird per Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Wertungsmerkmale:

Für die Wertung der Interessenbekundung/Verhandlungsergebnisse werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- detaillierte aussagekräftige pädagogische Konzeption zur Umsetzung der Tätigkeit sowie
- Kosten/Wirtschaftlichkeit.

7. Sonstige Angaben

7.1 Trägerauswahl:

Voraussetzung ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Der Träger sollte möglichst über einschlägiges Wissen und Erfahrungen in dem Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit verfügen. Weiterhin sollte der Träger über eine regionale Anbindung an soziale Strukturen und Hilfeformen verfügen und die Motivation haben, perspektivisch weitere Schulsozialarbeiterstellen zu übernehmen.

7.2 Personal- und Sachausgaben:

Benötigtes neues Personal wird vom freien Träger eingestellt. Es gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022): „Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für vergleichbare Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII (der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, in der aktuellen Fassung) ist zu beachten.“ Der freie Träger erhält ein Sachkostenbudget, welches für die Umsetzung von pädagogischen Projekten, für Arbeitsmaterialien und Fortbildungen erforderlich ist. Für Sachausgaben sind die Festlegungen unter Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für

Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022) zu berücksichtigen.

7.3 Pädagogisches Konzept:

Es ist eine Konzeption für die Schulsozialarbeit am Standort Staatliches Gymnasium „Ernestinum“ Gotha einzureichen.

Thomas Jakob
Jugendamtsleiter

Landratsamt Gotha
Jugendamt

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN ZUR VERGABE VON ZUWENDUNGEN

für eine Schulsozialarbeiterstelle an der Regelschule Molschleben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

1. Auftraggeber:

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Humboldtstraße 18
99867 Gotha

zu Hd.: Frau Seyfarth
Telefon: 03621 214 301
E-Mail: jugend@kreis-gth.de

2. Art der Leistung:

Dienstleistung

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von Zuwendungen für Schulsozialarbeiterstellen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an:

- Staatliche Regelschule „An der Nesse“ Molschleben

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

23.05.2025, um 12:00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Art und Umfang des Auftragsgegenstandes:

Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage nach § 13 SGB VIII sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 09.11.2022 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 09.11.2022, Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022 ThürStAnz Nr.).

Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen die Arbeit mit den Schülern am Ort Schule. Darüber hinaus sind Lehrkräfte, Personensorgeberechtigte sowie weitere relevante Netzwerkpartner und Institutionen innerhalb und außerhalb von Schule einzubeziehen.

5.2 Zuwendung:

Es erfolgt die Vergabe von Zuwendungen in Form von Personal- und Sachkosten für drei geförderte Schulsozialarbeiterstellen mit jeweils

30 Wochenstunden an einen freien Träger der Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 Ort der Ausführung/Erbringung der Leistung:

- Staatliche Regelschule „An der Nesse“ Molschleben, Gothaer Straße 20A, 99869 Molschleben, eine Schulsozialarbeiterstelle 30 Wochenstunden

5.4 Zeitraum der Ausführung:

Das Landratsamt beabsichtigt: **zum 15. Juni 2025** an der Regelschule Molschleben eine Schulsozialarbeiterstelle in freier Trägerschaft zu fördern. Der Zeitraum der Ausführung wird per Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Wertungsmerkmale:

Für die Wertung der Interessenbekundung/Verhandlungsergebnisse werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- detaillierte aussagekräftige pädagogische Konzeption zur Umsetzung der Tätigkeit sowie
- Kosten/Wirtschaftlichkeit

7. Sonstige Angaben

7.1 Trägersauswahl:

Voraussetzung ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Der Träger sollte möglichst über einschlägiges Wissen und Erfahrungen in dem Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit verfügen. Weiterhin sollte der Träger über eine regionale Anbindung an soziale Strukturen und Hilfeformen verfügen und die Motivation haben, perspektivisch weitere Schulsozialarbeiterstellen zu übernehmen.

7.2 Personal- und Sachausgaben:

Benötigtes neues Personal wird vom freien Träger eingestellt. Es gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022): „Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für vergleichbare Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII (der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, in der aktuellen Fassung) ist zu beachten.“

Der freie Träger erhält ein Sachkostenbudget, welches für die Umsetzung von pädagogischen Projekten, für Arbeitsmaterialien und Fortbildungen erforderlich ist. Für Sachausgaben sind die Festlegungen unter Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022) zu berücksichtigen.

7.3 Pädagogisches Konzept:

Es ist eine Konzeption für die Schulsozialarbeit am Standort Staatliche Regelschule „An der Nesse“ Molschleben einzureichen.

gez. Thomas Jakob
Jugendamtsleiter

KSB Gotha verzeichnet höchsten Zuwachs an Mitgliedern

Gotha | Statistischer Erfolg für den organisierten Sport im Landkreis: Der Kreissportbund Gotha hat bei der Bestandserhebung des Landessportbundes Thüringen 2025 für den größten Mitgliederzuwachs aller Thüringer Kreissportbünde gesorgt.

So konnte der KSB ein Plus von 1.274 Mitgliedern verzeichnen. Nunmehr zählt die Organisation 24.563 Mitglieder in 183 Vereinen (zuletzt: 23.289/186).

Im Landessportbund Thüringen sind aktuell 385.073 Sporttreibende in 3.207 Vereinen organisiert. Dies entspricht einem Plus von 9.076 Mitgliedern im Vergleich zum Vorjahr, als der LSB mit 375.997 Mitgliedern erstmals seit dem Jahr 2010 eine neue Bestmarke aufstellen konnte.

„Der erneute Zuwachs untermauert die Bedeutung von Sport und Bewegung in Thüringen“, sagt Thomas Zirkel, Hauptgeschäftsführer des LSB. „Gemeinsames Sporttreiben ist für die Gesundheitsförderung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich. Unsere neuerliche Bestmarke basiert auf dem unermüdlichen Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen in den Thüringer Sportvereinen.“



Dieser Einschätzung schließt sich Mario Hochberg, Präsident des KSB Gotha, nahtlos an. „Für uns ist der größte Mitgliederzuwachs

in Thüringen natürlich eine tolle Sache. Denn das ist ein Erfolg, an dem sehr viele Menschen aus dem Landkreis Gotha einen Anteil haben.“

Menantes-Literaturpreis mit großer internationaler Wahrnehmung

Wandersleben | Insgesamt 446 Autorinnen und Autoren aus 15 Ländern beteiligten sich an der Ausschreibung zum 9. Menantes-Literaturpreis für erotische Dichtung. Bis zum 31. März 2025 kamen 857 erotische Gedichte und Kurzerzählungen im Briefkasten des Menantes-Förderkreises der evangelischen Kirchengemeinde in Wandersleben an. Die Beiträge stammen von Autorinnen und Autoren aus ganz Deutschland, Österreich, der Schweiz, England, Marokko, Spanien, Irland, Kanada, Norwegen, Belgien, Schweden, Finnland, Frankreich, Italien und Lettland. Die Autoren setzten sich in ihren Werken mit viel Fantasie mit den Themen Erotik, Liebe und Sexualität literarisch auseinander.

Zur Geschichte des Preises

Die Menantes-Freunde lobten diesen besonde-

ren Literaturpreis erstmals im Jahr 2006 aus. Mit diesem speziellen Literaturpreis haben sie sich einen festen Platz in der Literaturszene des deutschsprachigen Raumes und darüber hinaus erobert.

Als Partner konnten der Thüringer Literaturrat, die Erfurter Herbstlese und der Mitteldeutsche Verlag gewonnen werden.

Programm zur Preisvergabe im Juni 2025

Der Menantes-Literaturpreis für erotische Dichtung wird am 21. Juni 2025 im Rahmen eines Literatur-Sommerfestes mit Lesewettstreit der fünf eingeladenen Finalisten im Kultur-Pfarrhof Wandersleben vergeben.

Darüber hinaus ist die Mobile Druckerei des Künstlers H.-O. Mempel dabei und ein Glas-kunst-Projekt soll an die Zerbrechlichkeit der Gefühle erinnern.

Die Band „Shmaltz“ aus Berlin wird die Preisvergabe musikalisch gestalten.

Am Vorabend, dem 20. Juni, wird um 20.30 Uhr zur Lyrik-Nacht in die St.-Petri-Kirche eingeladen: Der Bielefelder Autor Hellmuth Opitz liest erotische und andere Texte und wird vom Gesangsquartett QuadroTon musikalisch begleitet.

Anthologie mit den besten Beiträgen zum Wettbewerb erscheint im Herbst

Eine Anthologie der besten 30 Beiträge erscheint im Herbst 2025 unter dem Titel „Liebe ist das schöne Leben“ im Mitteldeutschen Verlag.

Das Buch wird am 12. November 2025 im Rahmen der Erfurter Herbstlese im Haus Dacheröden vorgestellt. Die fünf Finalisten des Lesewettstreits werden dann noch einmal ihre Texte lesen.

Was Jugendliche gegen Sucht stärkt

Gotha | Seit Ende April werden die Ergebnisse der Ausstellung „Suchtprävention – gestern | heute | morgen“ in den Schaukästen des art der stadt e. V. gezeigt.

Im Rahmen der Ausstellung hatten Jugendliche in lockerer Partyatmosphäre mehr über die Geschichte von Sucht, Suchtprävention und eigene Widerstandskräfte gelernt.

Unter dem Titel „Unser Konfetti im Leben“ hatten sie sich darüber ausgetauscht, was ihr Leben bereichert und sie gegen Sucht stärkt. Die Schüler:innen vervollständigten die Satzanfänge: „Das Leben feiern, bedeutet für mich ...“, „Ich feiere in meinem Leben ...“ und „Ich feiere mich dafür, dass ...“. Ihre Antworten auf diese Impulse werden nun vor dem Gebäude am Ekhofplatz 3 in Gotha präsentiert. Sie bieten Einblick in die Lebenswelt der Jugendlichen und zeigen die Bedeutung von einem positiven sozialen Umfeld als Resilienzfaktor gegen Sucht.

Die ursprüngliche Ausstellung war vom 12. August bis 31. Oktober 2024 in einer ehemaligen Gothaer Spielothek zu sehen und wurde von fast 1.500



Menschen besucht. Ein Großteil der Besucher:innen waren Schüler:innen aus Gymnasien, Regel- und Förderschulen, Wohngruppen und anderen Bildungseinrichtungen aus

der Region. Konzipiert wurde die Wanderausstellung vom Präventionszentrum der „SIT – Suchthilfe in Thüringen gGmbH“, organisiert von einem Team aus dem Jugendamt.

Weltgeschichte im Gothaer Tivoli

Gotha | Vor 150 Jahren fand im Gothaer Tivoli der Vereinigungskongress des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins („Lassalleaner“) und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei („Eisenacher“) zur Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, ab 1890 SPD, statt.

Weltweit betrachtet vereinigten sich erstmals zwei Arbeiterparteien. Gotha wurde zum Vorbild. Der Programmwurf wurde jedoch von Karl Marx kritisiert. Seine Kritik wurde später millionenfach publiziert. Im Rahmen der Veranstaltung „Freiheit, Gleichheit, Solidarität: Mehr Demokratie wagen“ wird der Bogen von den Ereignissen von 1875 bis in die Gegenwart mit einem Vortrag des Historikers Prof. Dr. Peter Brandt gespannt. Sein

Vater, der Bundeskanzler und Friedensnobelpreisträger Willy Brandt, ist mit Thüringen mehrfach verbunden: 1970 der Besuch in Erfurt „Willy ans Fenster“, 1990 die Reden im Tivoli und auf dem Gothaer Hauptmarkt. Es laden ein: Die Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen, und Partner. Die Veranstaltung beginnt am Donnerstag, 22. Mai, um 19 Uhr. Der Eintritt ist frei, um Voranmeldung wird gebeten: 03621-704127, E-Mail: info@tivoli-gotha.de. Zudem kann bis zum 31. Mai die Sonderausstellung „Die Weimarer Republik: Deutschlands erste Demokratie“ zu den Öffnungszeiten des Gothaer Tivoli (Di.–Do. 10–16 Uhr) besichtigt werden. Die informative Ausstellung, welche durch Unterstützung des Programms „Demokratie leben!“ und den Landkreis Gotha gezeigt werden

kann, zeichnet ein facettenreiches Bild der Weimarer Republik mit insgesamt 16 Themenschwerpunkten, beginnend mit dem Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs, der Novemberrevolution 1918 und der Nationalversammlung 1919 in Weimar über die vierzehn Jahre der jungen Republik bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten und der Errichtung der NS-Diktatur. Neben den politischen Ereignissen thematisiert die Wanderausstellung des Weimarer Republik e. V. die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, wissenschaftliche und kulturelle Innovationen sowie demokratische Errungenschaften wie das Frauenwahlrecht, die Grundrechte und Verfassungsaspekte, welche bis heute unser Land prägen.



➤ Zum 30. April ist die langjährige Leiterin der Kreisvolkshochschule, Heike Strumpf, in den Ruhestand verabschiedet worden. 32 Jahre lang war sie dort in verschiedenen Positionen tätig, zuerst als Sprachlehrerin, später als Fachbereichsleiterin und seit 2013 als Leiterin der Bildungseinrichtung. „Der Kontakt mit den Menschen hat meine Arbeit in all den Jahren so besonders gemacht“, betonte Heike Strumpf bei ihrer Verabschiedung. Sie habe das Bild der Volkshochschule mit ihrer engagierten Arbeit über viele Jahre geprägt, würdigte Landrat Onno Eckert Heike Strumpf im Beisein vieler Wegbegleiter:innen. Dass Heike Strumpf in der Erwachsenenbildung weit über den Landkreis Gotha hinaus gestaltend tätig war, zeigte sich auch daran, dass zahlreiche Weggefährt:innen des Thüringer Volkshochschulverbandes und vieler Thüringer Volkshochschulen nach Gotha gekommen waren, um ihre Wertschätzung auszudrücken. Auch an dieser Stelle alles Gute für den neuen Lebensabschnitt!

Wegeinventur im Forstamt

Finsterbergen | Ab Juni wird im Bereich des Thüringer Forstamts Finsterbergen mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist nach § 25 des Thüringer Waldgesetzes von der ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren. Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und

Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt (Tel.: 03623 36 25 0, E-Mail: forstamt.finsterbergen@forst.thueringen.de) oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. 036 21 225 343), zur Verfügung.

Thüringentag auch für den Landkreis ein voller Erfolg

Gotha | Rund 250.000 Menschen haben den Thüringentag in Gotha besucht. Auch am Stand des Landkreises auf der Finanzmeile war am vergangenen Wochenende jede Menge los.

Auf der 75 m² großen Flächen präsentierten sich neben dem Landkreis – als Arbeitgeber und Urlaubsregion – auch der Kreisjugendring Gotha

e. V. mit Spielen und Kinderschminken, die beiden Landesprogramme „AGATHE – älter werden in der Gemeinschaft“ und „Solidarisches Zusammenleben“, das Jugendamt mit einer Sensibilisierungskampagne zum Thema K.O.-Tropfen, die Freiwilligenagentur Gotha, Medienmentor Falk Giese und der Thüringer Bogen.



➤ Zum Thüringentag gab es ein besonderes Format der Bürgersprechstunde „Freitag ab eins“. Landrat Onno Eckert hat auf der Finanzmeile Bürgeranfragen direkt auf der Bühne beantwortet. Bürger:innen hatten sie zuvor auf Bierdeckel geschrieben. Pressesprecherin Lisa Milke moderierte das Format.



In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze:

am Di., 13.05.25, 17:00 Uhr

Mein Testament – Informationen zum Erben und Vererben*

am Mi., 14.05.25, 18:00 Uhr

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung*

am Do., 15.05.25, 16:00 Uhr

Porzellan-Workshop in Erfurt (4 UE)

am So., 18.05.25, 10:00 Uhr

Fotokurs in der Residenzstadt Gotha

am Mo., 19.05.25, 17:00 Uhr

VHeSpresso -Tabellenkalkulation mit MS-Excel - Aufbaukurs*

am Di., 20.05.25, 19:00 Uhr

Online-Seminar: Selbstinstallation von Photovoltaik-Anlagen

am Sa., 24.05.25, 15:00 Uhr

Makramee-Magie: Dein Weg zum eigenen Armband*

*Veranstaltungsort: Kreisvolkshochschule, Waltershäuser Str. 136, 99867 Gotha

Bitte vormerken:

Informationsabend Realschulabschluss am Mo., 23.06.25, und Abitur/Allgemeine Hochschulreife am Di., 24.06.25, jeweils um 17:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.kvhs-gotha.de oder Sie rufen uns an: 03621 214-603.



➤ Der Wegweiser am Eingang des Standes war ein echter Hingucker und Liegestühle mit Landkreis-Logo luden zum Verweilen ein.



STADTRADELN

Jetzt App laden
und Radverkehr
verbessern!



Der Landkreis Gotha ist dabei!

01.06.–21.06.2025

stadtradeln.de/landkreis-gotha

Foto: Wolfgang Gleichmar

